ARBEITSGERICHT VERDEN





In dom Booktootroit
In dem Rechtsstreit
Military and the second
Kläger
ProzBev.: Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge und Karsten Fischer-Lange, Schiffgraben 17, 30159 Hannover
gegen
Land Niedersachsen,
Beklagte,
wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass die Parteien einen
Vergleich
mit folgendem Inhalt geschlossen haben:
Die Parteien sind sich einig, dass der Kläger ab dem nach Entgeltgruppe Stufe 4 TV-L vergütet wird und zusätzlich eine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L in Höhe der hälftigen Differenz zwischen dem Bruttogehalt der Entgeltgruppe Stufe 4 und dem Bruttogehalt der Entgeltgruppe Stufe 5 erhält. Diese Zulage ist nicht widerruflich. Sie erlischt ersatzlos mit Erreichen der Entwicklungsstufe 5.
Das beklagte Land zahlt demnach für den Monat Zulage in Höhe von Euro nach. Für die Monate zahlt das beklagte Land die oben bezeichnete Zulage in Höhe von jeweils Euro nach. Für die Zeit ab gewährt es diese Zulage laufend monatlich in Höhe von Euro.
2. Der Rechtsstreit 1 Ca //16 E ist erledigt.
Das Verfahren ist damit beendet.
Es wird mitgeteilt, dass als Gegenstandswert anzusetzen wären für das Verfahren und den Vergleich 1 monatliche Differenz zwischen den Stufen 4 und 5 der Entgeltgruppe TV-L x 36 Monate).

Verden, den .2016

Der Vorsitzende der 1. Kammer des Arbeitsgerichts

Dr.

Direktor des Arbeitsgerichts

Ausgefertigt

Verden, 19. September 2016

Gerking, Gerichtsangestellte

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle